

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2025

Herausgegeben in Hildesheim am 02. April 2025

Nr. 14

---

Inhalt	Seite
05.12.2024 - 3. Ergänzungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum	234
25.03.2025 - Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim über die Auslegung von Planunterlagen zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen	235
26.03.2025 - Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim über den Planfeststellungsantrag für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 67ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (NWG) für die Errichtung von Verwallungen sowie Hochwasserschutzwänden zum Hochwasserschutz der Ortschaft Groß Düngen in der Gemarkung Groß Düngen, Flur 1, Gemarkung Heinde, Flur 8 und Gemarkung Klein Düngen Flur 1, jeweils diverse Flurstücke	237
27.03.2025 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Sibbesse an die Firma Götz Immobilien GmbH, zuletzt bekannte Anschrift: Joernshof 1, 30655 Hannover	238
27.03.2025 - 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Harsum	239
31.03.2025 - Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2019 sowie über die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Schellerten	240
01.04.2025 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innenstadt“	241
01.04.2025 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung); Stadt Hildesheim	243

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

### 3. Ergänzungssatzung

zur

#### Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 5.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

1. § 6 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„Die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Borsum, Harsum und Hönnersum 65,00 €

2. § 6 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

„Die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Adlum, Asel, Hüddessum, Machtsum, Klein Förste und Rautenberg 30,00 €“.

##### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, 05.12.2024



Litfin

Bürgermeister

## Aufstellung eines Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Hildesheim

hier: Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Abgabe von Stellungnahmen

Der Landkreis Hildesheim unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Einleitung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

### Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Hildesheim ist Träger der Regionalplanung und damit gem. § 2 NWindG i.V.m. § 3 Abs. 2 WindBG verpflichtet, die in der Anlage zum NWindG genannten Ziele zur Flächenausweisung für die Windenergienutzung umzusetzen. Dies geschieht im Rahmen der Aufstellung eines Teilprogramms für die Windenergie gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG i.V.m. § 13 ROG gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 17.06.2024. In diesem Teilprogramm werden Flächen für die Windenergienutzung als Vorranggebiete Windenergienutzung, d.h. Ziele der Raumordnung festgelegt. Das Teilprogramm ist ein selbständiger (Teil-)Regionalplan, welcher sich inhaltlich zwar auf die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Hildesheim bezieht, vom RROP 2016 aber insbesondere in Bezug auf Rechtsstatus und Laufzeit unabhängig besteht. Das Teilprogramm besteht aus der Beschreibenden Darstellung und Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) weiterhin werden Begründung und Umweltbericht angefügt.

Der Kreisausschuss hat am 17.03.2025 (Vorlage 852/XIX) den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Teilprogramm Windenergie Entwurf 2025 für den Landkreis Hildesheim gefasst - dieses ist formell ein sachliches Teilprogramm Windenergie gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Damit wird das Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur beauftragt, das Auslegungs- und Beteiligungsverfahren für den 1. Entwurf einzuleiten.

### Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Das Verfahren zur Auslegung und Beteiligung des sachlichen Teilprogramms Windenergie regelt sich nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NROG. Demnach erhält die Öffentlichkeit, neben den berührten öffentlichen Stellen, Gelegenheit, mit der Abgabe von Stellungnahmen zu den ausgelegten Planungsunterlagen Hinweise und Anregungen vorzubringen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

1. Beschreibende Darstellung
2. Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000
3. Begründung
4. Umweltbericht
5. Prüfsteckbriefe

### Beteiligungsmöglichkeiten

Die Möglichkeit zur Beteiligung über die Abgabe einer Stellungnahme ist in folgendem Zeitraum möglich:

**09.04.2025 bis einschließlich 02.07.2025**

Der Landkreis Hildesheim bittet um vorzugsweise elektronische Übermittlung von Stellungnahmen mittels **Online-Beteiligungsplattform**, abrufbar unter folgendem Link:

<https://beteiligung-regionalplan.de/lk-hildesheim-wind>

Die **Online Beteiligungsplattform** bietet durch die interaktive Einbindung der Planungsdokumente die Möglichkeit, Stellungnahmen mit direktem Bezug zu Textteilen oder Teilflächen zu verfassen.

Zusätzlich finden sich weiterführende Informationen und sämtliche Planungsunterlagen zur Einsicht und Download auf der Informationsseite des Landkreises unter:

<https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Teilprogramm-Windenergie/>

Neben der vorzugsweisen Abgabe kann im genannten Zeitraum auch mittels digitaler Übermittlung per Mail an [beteiligungwind@landkreishildesheim.de](mailto:beteiligungwind@landkreishildesheim.de) oder in schriftlicher Form (postalisch zu übersenden an den *Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 38122 Hildesheim, Amt 909 – Kreisentwicklung und Infrastruktur*) Stellung genommen werden.

Es erfolgt keine gesonderte Eingangsbestätigung zu abgegebenen Stellungnahmen.

Im Zeitraum vom 09.04.2025 bis einschließlich 02.07.2025 liegen die besagten Unterlagen in den Räumlichkeiten des Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 38122 Hildesheim, Raum 313 innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten

(Mo. 8:30-15 Uhr, Di. und Fr. 8:30-12:30 Uhr, Do. 8:30-16:30 Uhr)

und nach Terminvereinbarung

(Tel: 05121 309 0 oder per E-Mail: [beteiligungwind@landkreishildesheim.de](mailto:beteiligungwind@landkreishildesheim.de))

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

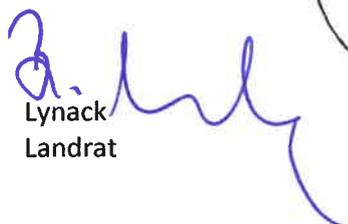
Mit Ablauf der angegebenen Frist (02.07.2025) sind alle Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 NROG).

Die eingehenden Stellungnahmen werden vom Landkreis Hildesheim ausgewertet und in Form von Erwidierungssynopsen aufbereitet.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet.

Hildesheim, 25.03.2025  
Landkreis Hildesheim



  
Lynack  
Landrat

Landkreis Hildesheim  
Untere Wasserbehörde  
Az.: (208) 66 31/60/Groß Dungen

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsantrag für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 67ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 109 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Errichtung von Verwallungen sowie Hochwasserschutzwänden zum Hochwasserschutz der Ortschaft Groß Dungen in der Gemarkung Groß Dungen, Flur 1, Gemarkung Heinde, Flur 8 und Gemarkung Klein Dungen Flur 1, jeweils diverse Flurstücke**

Der Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim hat mit Antrag vom 18.03.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von Verwallungen sowie Hochwasserschutzwänden zum Hochwasserschutz der Ortschaft Groß Dungen in der Gemarkung Groß Dungen, Flur 1, Gemarkung Heinde, Flur 8 und Gemarkung Klein Dungen Flur 1, jeweils auf diversen Flurstücken beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**14. April 2025 bis 16. Mai 2025**

beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, Zimmer 418, und bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das beantragte Hochwasserschutzvorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim und bei der Stadt Bad Salzdetfurth erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzungen können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Weiterhin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Hildesheim, den 26.03.2025

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Sundermann

Gemeinde Sibbesse  
Fachbereich IV - Kämmerei  
Lindenhof 1  
31079 Sibbesse  
Az.: 20 0512052000

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenverordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Grundsteuerbescheid der Gemeinde Sibbesse, Fachbereich IV - Kämmerei, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse vom 10.01.2025, Aktenzeichen: 20 0512052000, gerichtet an

### Firma Götz Immobilien GmbH

zuletzt bekannt Anschrift: Joernshof 1, 30655 Hannover

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Sibbesse, Fachbereich IV - Kämmerei, Zimmer 5 / OG, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Sibbesse, den 27.03.2025

Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister



Köhler

## **1. Änderungssatzung**

### **der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

---

#### **Artikel I**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2**

**Bemessungsgrundlage, Gebührenhöhe, Fälligkeit**

(Abs. 2) Die Gebühr beträgt pro untergebrachter Einzelperson 565,52 € pro Monat.

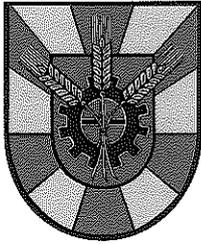
#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Harsum, den 27.03.2025



Litfin  
Bürgermeister



# GEMEINDE SCHELLERTEN

## Bekanntmachung

### über den Beschluss des Jahresabschlusses 2019 sowie über die Entlastung und Auslegung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Schellerten

Über den Jahresabschluss 2019 hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 31. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

#### 2. Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses

Der sich aus dem Jahresabschluss 2019 ergebende Fehlbetrag in Höhe von 51,426,08 € wird mit der Rücklage aus den Überschüssen verrechnet.

#### 3. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 sowie der Prüfungsbericht des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Absatz 2 NKomVG

**vom 04. April 2025 bis zum 14. April 2025**

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Schellerten, Rathausstraße 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus. Eine Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05123-4010) oder auf Anfrage per E-Mail ([rathaus@schellerten.de](mailto:rathaus@schellerten.de)) möglich.

Schellerten, 31. März 2025



Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister

Fabian von Berg



# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung „Innenstadt“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3027 und darüber hinaus auf [www.stadthildesheim.de/bplan](http://www.stadthildesheim.de/bplan) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

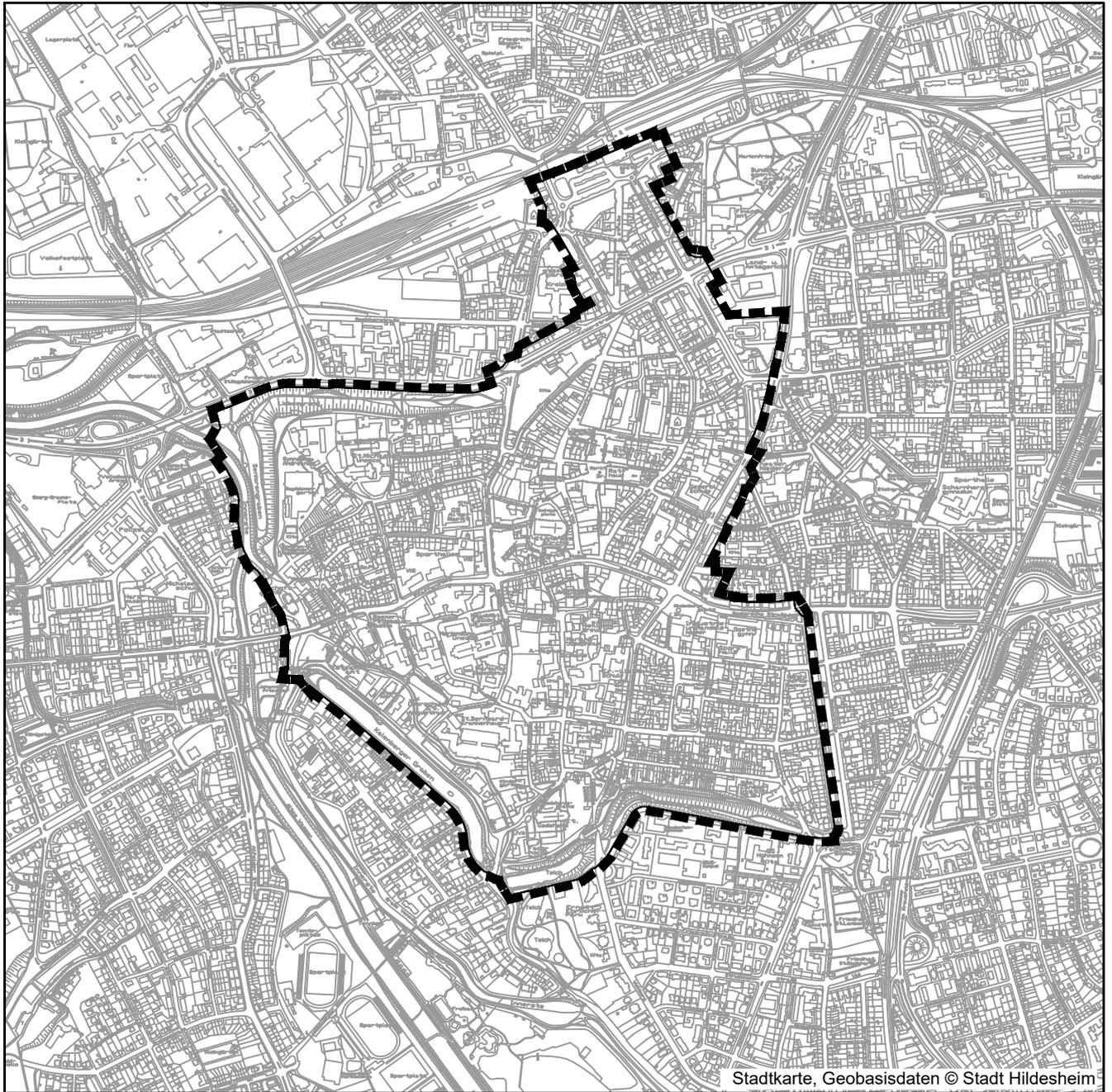
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift/Gestaltungssatzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

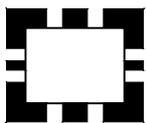
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

  
Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# 2. Änderung der Gestaltungssatzung "Innenstadt"



Stadtkarte, Geobasisdaten © Stadt Hildesheim



Grenze des Geltungsbereichs



**1.Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die**  
**Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen**  
**(Entschädigungssatzung)**

vom 05.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Absatz 1 Satz 4** wird wie folgt erweitert:

für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vertretung um 50,- €

für den Vorsitz der Vertretung um 50,- € oder für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung um 50,- €

**§ 2 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren entstehen und sofern keine andere familiäre Betreuung zur Verfügung steht, können auf Antrag nachgewiesene Betreuungskosten bis zu 250,- € monatlich erstattet bekommen. Gleiches gilt auch für anerkannt pflegebedürftige Familienangehörige im eigenen Haushalt.

Sofern eine hybride Teilnahme angeboten wird, ist diese vorrangig zu prüfen und nach Möglichkeit wahrzunehmen.

**Artikel 2**

**§ 4 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Ortsratsmitglieder, denen während der Ortsratssitzungen nachweislich Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt entstehen und sofern keine familiäre Betreuung zur Verfügung steht, können sich diese bis zu einer Höhe von 60,- € erstatten lassen.

### **Artikel 3**

**§ 5 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Nicht dem Rat angehörende, berufene Ausschussmitglieder, denen während der Ausschusssitzung nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt entstehen und sofern keine familiäre Betreuung zur Verfügung steht, können sich diese bis zu einer Höhe von 60,- € erstatten lassen.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Hildesheim, 01.04.2025

gez.

Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister